

Friedhofssatzung

für die Friedhöfe der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Westerland

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerland in der Sitzung am 18.02.2013 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften		Seite
§ 1	Geltungsbereich und Friedhofszweck	3
§ 2	Verwaltung des Friedhofs	3
§ 3	Schließung und Entwidmung	4
II. Ordnungsvorschriften		
§ 4	Öffnungszeiten	4
§ 5	Verhalten auf dem Friedhof	5
§ 6	Gewerbliche Arbeiten	6
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften		
§ 7	Anmeldung der Bestattung	6
§ 8	Särge und Urnen	7
§ 9	Ruhezeit	7
§ 10	Ausheben und Schließen der Gräber	8
§ 11	Umbettungen und Ausgrabungen	8
IV. Grabstätten		
§ 12	Allgemeines	9
§ 13	Reihengrabstätten bzw. Reihengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen	10
§ 14	Wahlgrabstätten	10
§ 15	Die Kindergemeinschaftsgrabstätte	11
§ 16	Nutzungszeit von Wahlgrabstätten	11
§ 17	Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten	11
§ 18	Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	12
§ 19	Rückgabe von Wahlgrabstätten	13
§ 20	Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten	13

§ 20 a	Urnenwahlgrabstätten im Gemeinschaftsgrab „Urnenhain“	13
§ 20 b	Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab	14
§ 21	Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte	14
§ 21 a	Urnengrabstätten und Gedenkstätten in der Gemeinschaftsanlage „Ankerplatz“	14
§ 21 b	Urnenreihengrabstätten im Urnengemeinschaftsfeld	14
§ 21 c	Urnenreihengrabstätten im Urnengemeinschaftsfeld „Sylter Düne“	15
§ 22	Registerführung	15

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 23	Gestaltungsgrundsatz	15
§ 24	Wahlmöglichkeit	15
§ 25	Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten	16
§ 26	Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten	16
§ 27	Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen	19
§ 28	Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen	20

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 29	Allgemeines	21
§ 30	Grabpflege, Grabschmuck	22
§ 31	Vernachlässigung	22
§ 32	Umwelt- und Naturschutz	23

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 33	Zustimmungserfordernis	23
§ 34	Prüfung durch die Friedhofsverwaltung	24
§ 35	Fundamentierung und Befestigung	24
§ 36	Mausoleen und gemauerte Grüfte	24
§ 37	Unterhaltung	24
§ 38	Entfernung	25
§ 39	Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale	25

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 40	Benutzung der Leichenräume	26
§ 41	Trauerfeiern	26

IX. Haftung und Gebühren

§ 42	Haftung	26
§ 43	Gebühren	27

X. Schlussvorschriften

§ 44	Inkrafttreten und Bekanntmachung	27
------	----------------------------------	----

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerland getragenen Friedhöfe in ihrer jeweiligen Größe.

Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde Westerland hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.

- (2) Bis auf Widerruf hat der Kirchengemeinderat auch den Personen ein Recht auf Bestattung eingeräumt, welche bis zu ihrem Ableben in den Gemeinden Hörnum und Rantum wohnten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchengemeinderates.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Friedhöfe werden vom Kirchengemeinderat verwaltet. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchengemeinderat einen Ausschuss und/oder den angestellten Friedhofsgärtnermeister beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach Anordnung der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, hat der Nutzungsberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung des Bestatteten. Der Umbettungstermin soll dem Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise anzulegen.
- (7) Die Schließung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten ist außerdem der Nutzungsberechtigte schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Anschrift der Friedhofsverwaltung bekannt ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
 - c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf den Friedhöfen zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Hunde unangeleint oder sonstige Tiere mitzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und ihrer Ordnung vereinbar sind.

- (3) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchengemeinderates.
- (4) Der Kirchengemeinderat kann weitere Regelungen für die Ordnung auf den Friedhöfen erlassen.
- (5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchengemeinderat kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten der Friedhöfe untersagen.
- (6) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung des Pastors auf den Friedhöfen abgehalten werden, dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Kirchengemeinderat. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.
- (2) Antragstellerinnen und Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellerinnen und Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 Handwerksordnung und Antragstellerinnen und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage des Berufsausweises für Friedhofsgärtner von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Kirchengemeinderat den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen kann der Kirchengemeinderat auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn der Antragsteller über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen kirchlichen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.
- (4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Kirchengemeinderat festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Kirchengemeinderates widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz wiederholter Mahnung gegen die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftraggebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Gräften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	<u>25</u> Jahre,
für verstorbene Kinder bis zum	
vollendeten 5. Lebensjahr	<u>10</u> Jahre,
für Urnen	<u>20</u> Jahre.

§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung nach 6 Wochen eingeebnet und mit Komposterde aufgefüllt.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antrag stellende Person zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Der Nutzungsberechtigte soll vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsole erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Kirchengemeinderates können sie auch in belegten Grabstätten beigesetzt werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende, umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchengemeinderat Ausnahmen zulassen (vgl. § 17).
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (5) Die Grabstätten werden angelegt als
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab
 - f) Kindergemeinschaftsgrabstätten (Sternenkinder)
 - g) Urnengemeinschaftsgrabanlage „Ankerplatz“
 - h) Urnengemeinschaftsgrabanlage „Urnenhain“
 - i) Urnengemeinschaftsgrabanlage „Sylter Düne“
 - j) Gemeinschaftsgrabfelder für Erdbestattungen
- (6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen
 - bei einer Sarglänge bis 120 cm
Länge: 120 cm Breite: 60 cm
 - bei einer Sarglänge über 120 cm
Länge: 210 cm Breite: 90 cm
 - b) Urnengrabstätten nach Absatz 5 Buchstaben c), e) und g) – i)

die Abmessungen setzt die Friedhofsverwaltungen hier jeweils nach der Örtlichkeit fest
 - c) Urnengrabstätten nach Absatz 5 Buchstabe d)

Länge: 100 cm Breite: 100 cm

Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für die Friedhöfe maßgebend.

§ 13

Reihengrabstätten

bzw. Reihengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Der Kirchengemeinderat kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.
- (3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. Der Kirchengemeinderat kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder 4 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) die Ehegattin oder der Ehegatte,
 - b) die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
 - c) leibliche und adoptierte Kinder,
 - d) die Eltern,
 - e) die Geschwister,
 - f) Großeltern und
 - g) Enkelkinder sowie
 - h) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter c), e) und g) bezeichneten Personen..
- (5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung des Nutzungsberechtigten die zusätzliche Einwilligung des Kirchengemeinderates.

§ 15

Die Kindergemeinschaftsgrabstätte

- (1) Kindergrabstätten in der Kindergemeinschaftsgrabstättenanlage sind Kindergrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Kindersarges vergeben werden.
- (2) Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Kindergrabstätte umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines Grabmales. Der Friedhofsträger errichtet auf der Kindergemeinschaftsgrabstättenanlage ein gemeinsames Grabmal. Ihm allein obliegt auch die gärtnerische Anlage und Pflege der Kindergemeinschaftsgrabstättenanlage. Siehe hierzu auch § 26 (2).

§ 16

Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

- (1) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Den Zeitraum der Verlängerung kann der jeweilige Nutzungsberechtigte selbst bestimmen, dieser muss jedoch mindestens 5 Jahre betragen und darf einen Zeitraum von 20 Jahren bei einer Urnengrabstelle bzw. 25 Jahren bei einer Sarggrabstelle nicht überschreiten. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekanntgemacht.
- (3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

§ 17

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

- (1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vgl. § 12 Absatz 2 - Reservierung einer Grabstätte) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 16 (Erhaltung einer Grabstätte) ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.
- (2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:
 - a) Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Buchstabe c endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.

- b) Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 16 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden, jedoch für mindestens 5 Jahre und längstens 20 Jahre bei einer Urnengrabstelle bzw. 25 Jahre bei einer Sarggrabstelle.
- c) Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
- d) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- e) Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Buchstabe c), so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 18

Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates.
- (2) Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 mit deren oder dessen Zustimmung über. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Absatz 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.
- (3) Die Rechtsnachfolge nach Absatz 2 kann der Nutzungsberechtigte dadurch ändern, dass er das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall seines Ablebens einer Person nach § 14 Absatz 4 oder - mit Zustimmung des Kirchengemeinderates - einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich einzureichen.
- (4) Die oder der neue Berechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung bzw. dem Rechtsübergang die Umschreibung auf ihren bzw. seinen Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung bzw. der Rechtsübergang nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.
- (5) Die Übertragung bzw. der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte(r) sind.

§ 19
Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates.
- (2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§ 20
Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für bis zu vier Urnen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.
- (4) In belegten Wahl- und Reihengrabstätten können gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr bis zu vier Urnen beigesetzt werden, in Reihengrabstätten jedoch nur, wenn die Ruhezeit nicht überschritten wird.

§ 20 a
Urnenwahlgrabstätten im
Gemeinschaftsgrab Urnenhain

- (1) Urnenwahlgrabstätten im Gemeinschaftsgrab Urnenhain sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten im Urnenhain die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.
- (3) Es gelten besondere Gestaltungsvorschriften (siehe § 26 Absatz 6 sowie § 28 Absatz 3).

§ 20 b Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab

- (1) Bei den Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab handelt es sich um Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage, in denen bis zu 10 Urnen beigesetzt werden können. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.
- (3) Es gelten besondere Gestaltungsvorschriften (siehe § 26 Absatz 8).

§ 21 Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte

- (1) Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines Grabmals. Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal. Ihm allein obliegt auch die gärtnerische Anlage und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte.

§ 21 a Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage „Ankerplatz“

Die Urnengrabstätte „Ankerplatz“ ist maritim gehalten und soll nicht nur für Urnenbestattungen genutzt werden, sondern auch eine Stätte der Begegnung und des Andenkens sein. Die gesamte Grabfläche ist mit Rasen bepflanzt, der von der Friedhofsverwaltung gepflegt wird. Das Aufstellen von Grabsteinen ist auf der gesamten Grabfläche nicht gestattet. Es kann jedoch von den Angehörigen auf Wunsch ein Bronzeschild (7 x 12 cm) mit dem Namen des Verstorbenen an der dafür vorgesehenen Dreiecks-Steile (Glaube-Liebe-Hoffnung) angebracht werden.

Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage „Ankerplatz“ sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 21 b Urnenreihengrabstätten im Urnengemeinschaftsfeld

In diesem Urnengemeinschaftsfeld können bis zu 2 Urnen in einem Urnenreihengrab beigesetzt werden. Für jede Urne wird jeweils eine einmalige Nutzungsgebühr erhoben (siehe Gebührenordnung § 6). Nach Ablauf der letzten Ruhezeit endet das Nutzungsrecht, frühestens jedoch 20 Jahre nach Beisetzung der ersten Urne. Die Gestaltungsvorschriften für das Urnengemeinschaftsfeld (§ 26 Absatz 3) gelten entsprechend.

§ 21 c

Urnenreihengrab im Urnengemeinschaftsfeld „Sylter Düne“

In diesem Urnengemeinschaftsfeld können bis zu 2 Urnen in einem Urnenreihengrab beigesetzt werden. Nach Ablauf der letzten Ruhezeit endet das Nutzungsrecht, frühestens jedoch 20 Jahre nach Beisetzung der ersten Urne. Es gelten besondere Gestaltungsvorschriften (siehe § 26 Absatz 7 sowie § 28 Absatz 4).

§ 22

Registerführung

Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topographisches Grabregister (2fach), ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten sowie ein Inventarverzeichnis.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 23

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen der §§ 26 und 28 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 24

Wahlmöglichkeit

- (1) Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 25 und 27) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 26 und 28) angelegt.
- (2) Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die Antrag stellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.
- (3) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 25
Allgemeine Gestaltungsvorschriften
für die Anlage von Grabstätten

- (1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
- (2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

§ 26
Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
für die Anlage von Grabstätten

- (1) Gestaltungsvorschriften für die Wahlgräber in Rasenlage
 - a) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder: Neuer Friedhof, Feld B2, Reihe 12 - 27. Eventuell in diesem Grabfeld vorhandene alte, noch vorhandene Nutzungsrechte sind hiervon nicht betroffen.
 - b) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung mit Rasen erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen.
 - c) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Gehölze sowie Schrittplatten und auch Grabgebinde jeglicher Art. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Naturstein, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. ä.; Grabeinfassungen werden nicht zugelassen.
 - d) Die Anlage des Grabfeldes als Grünfläche soll dieser Anlage besondere Ruhe und Ordnung verleihen. Abweichungen sind nicht gestattet.

Eine Bepflanzung der Grabstätten ist nicht zulässig. Das Ablegen von Blumen ist nicht gestattet.

Frühestens sechs Wochen nach der Beisetzung werden die Gräber von der Friedhofsverwaltung eingesät bzw. mit Rollrasen abgedeckt.

Die Rasenfläche der Grabstätten und der Wege werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

- (2) Gestaltungsvorschriften für die Kindergemeinschaftsgrabstätte

- a) Im Bereich der Kindergemeinschaftsgrabstätte sind Grabsteine jeglicher Art nicht erlaubt. Aufgestellt werden dürfen hier lediglich kleine Kieselsteine oder kleine Findlinge, die nur mit dem Vornamen des Kindes versehen werden dürfen.
- b) Die Grabanlage wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Anbringen von jeglicher Bepflanzung sowie von Spielsachen etc. ist nicht gestattet. Das Ablegen von Blumen ist nur vor dem Hauptstein erlaubt.

(3) Gestaltungsvorschrift für das Urnengemeinschaftsfeld

- a) Zugelassen sind nur liegende Grabplatten.
Für jede Beisetzung sollte eine Platte mit einer Namensinschrift vorhanden sein. Die Größe der Platte muss 25 cm x 30 cm betragen. Mindeststärke 3 cm. Die Grabplatten müssen aus einem Stück bestehen. Die Platte muss so in den Rasen eingelassen werden, dass mit dem Rasenmäher gemäht werden kann.
- b) Zulässig sind Grabplatten aus allen Natursteinen.
- c) Es sind alle handwerklichen Techniken zugelassen. Bei vertiefter Schrift können Inschrift und Ornamente in einem zur Steinfarbe harmonischen zur Lesbarkeit bei nassem Stein erforderlichen Ton ausgemalt werden. Farblose Lasierungen sind gestattet.
- d) Die Anlage des Grabfeldes als Grünfläche soll dieser Anlage besondere Ruhe und Ordnung verleihen. Abweichungen sind nicht gestattet.

Eine Bepflanzung der Urnengrabstätte ist nicht zulässig. Das Ablegen von Blumen ist nur an der von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Stelle erlaubt.

Frühestens sechs Wochen nach der Beisetzung werden die Gräber von der Friedhofsverwaltung eingesät bzw. mit Rollrasen abgedeckt.

Die Rasenfläche der Grabstätten und der Wege werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

(4) Gestaltungsvorschrift für die Urnengemeinschaftsanlage „Ankerplatz“

Die Anlage des Grabfeldes als Grünfläche soll dieser Anlage besondere Ruhe und Ordnung verleihen. Abweichungen sind nicht gestattet.

Eine Bepflanzung der Urnengrabstätte ist nicht zulässig. Das Ablegen von Blumen ist nur an der von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Stelle erlaubt.

Die Rasenfläche der Grabstätten und der Wege werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

(5) Gestaltungsvorschrift für die Gemeinschaftsfelder für Erdbestattungen

- a) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung mit Rasen erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen.
- b) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Gehölze sowie Schrittplatten und auch Grabgebäude jeglicher Art. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Naturstein, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. ä.; Grabeinfassungen werden nicht zugelassen.
- c) Frühestens 6 Wochen nach der Beisetzung werden die Gräber von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät bzw. mit Rollrasen abgedeckt.

(6) Gestaltungsvorschrift für das Urnengemeinschaftsgrab „Urnenhain“

- a) Zugelassen sind nur die von der Friedhofsverwaltung mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes zur Verfügung gestellten Grabplatten. Die Herstellung der Namensinschrift obliegt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten, wobei die Verwendung von Goldschrift und von erhabenen Bronz Buchstaben untersagt ist.
- b) Die Anlage des Grabfeldes ringförmig um eine Baumgruppe herum soll zusammen mit den einheitlichen Grabsteinen dieser Anlage eine besondere Ruhe und Ordnung verleihen. Abweichungen sind nicht gestattet.

Eine Bepflanzung der Urnengrabstätte ist nicht zulässig. Das Ablegen von Blumen ist nur an der von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Stelle erlaubt.

Die Pflege der Anlage „Urnenhain“ wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.

(7) Gestaltungsvorschrift für das Urnengemeinschaftsgrab „Sylter Düne“

- a) Zugelassen sind nur kleine Naturstein, die von der Art und Größe von der Friedhofsverwaltung vorgegeben werden. Die Steine dürfen nicht poliert sein. Die Verwendung von Goldschrift und von erhabenen Bronz Buchstaben ist untersagt.
- b) Die Anlage des Grabfeldes in Form einer künstlichen Düne wird mit Dünenhalmen befestigt und mit Naturheide und Wildrosen eingefasst. Abweichungen sind nicht gestattet.

Eine Bepflanzung der Urnengrabstätte ist nicht zulässig. Das Ablegen von Blumen ist nur an der von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Stelle erlaubt.

Die Pflege der Anlage „Sylter Düne“ wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.

(8) Gestaltungsvorschrift für die Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab

- a) Die Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab wird an den von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Stellen zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich zu den verschiedenen Laubbäumen, die jeweils für jede Urnenwahlgrabstätte gepflanzt werden, erfolgt eine Grabgestaltung mit Stauden. Abweichungen sind nicht gestattet.

Eine Bepflanzung der Urnengrabstätte ist nicht zulässig. Das Ablegen von Blumen ist nur an der von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Stelle erlaubt.

Die Pflege der Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.

- b) Für die Grabmalgestaltung gilt § 27 entsprechend.

§ 27
Allgemeine Gestaltungsvorschriften
für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.
- (2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Liegende Grabmale müssen mindestens 10 cm stark sein und dürfen nur flach mit einer geringen Neigung auf die Grabstätte gelegt werden. Kreuze mit freiem Umriss sollen einschl. Sockel nicht höher als 150 cm sein, auf Reihengrabstätten nicht höher als 100 cm.
- (3) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.
- (4) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- (5) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- (6) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.
- (7) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten 0,30 - 0,40 qm
 - b) auf einstelligen Wahlgrabstätten
bei einer äußersten Breite von 50 cm 0,40 - 0,60 qm
 - c) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten 0,50 - 0,90 qm
 - d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- (8) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Urnenreihengrabstätten (§12, Ziffer 5 c))
nur liegende Grabmale bis 0,25 qm
 - b) auf Urnenwahlgrabstätten 0,30-0,45 qm
 - c) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- (9) In dem Gestaltungsplan können im Rahmen der Absätze 7 und 8 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.

- (10) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass sich diese speziellen Grabmale harmonisch in das Gesamtbild einfügen und die Darstellungen keine christlichen Glaubensinhalte verletzen bzw. gegen die guten Sitten verstoßen. Ausnahmen in diesem Sinne bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates.
- (11) Für Grabmale in besonderer Lage kann der Kirchengemeinderat zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 28

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

1.) Gestaltungsvorschriften für das Urnengemeinschaftsfeld

Die folgenden Gestaltungsvorschriften gelten nur für das Urnengemeinschaftsfeld:

- a) Zugelassen sind nur liegende Grabplatten.

Für jede Beisetzung sollte eine Platte mit einer Namensinschrift vorhanden sein. Die Größe der Platte muss 25 cm x 30 cm betragen. Mindeststärke 3 cm. Die Grabplatten müssen aus einem Stück bestehen. Die Platte muss so in den Rasen eingelassen werden, dass mit dem Rasenmäher gemäht werden kann.

- b) Zulässig sind Grabplatten aus allen Natursteinen.
c) Es sind alle handwerklichen Techniken zugelassen. Bei vertiefter Schrift können Inschrift und Ornamente in einem zur Steinfarbe harmonischen zur Lesbarkeit bei nassem Stein erforderlichen Ton ausgemalt werden. Farblose Lasierungen sind gestattet.

2.) Gestaltungsvorschriften für die Urnengemeinschaftsanlage „Ankerplatz“

Die folgenden Gestaltungsvorschriften gelten nur für das Urnengemeinschaftsfeld „Ankerplatz“:

Jegliche Art von Grabplatten bzw. Grabsteinen sind nicht zugelassen.

Für jede Beisetzung kann ein Bronzeschild mit einer Namensinschrift an der dafür vorgesehenen Dreiecks-Stele (Glaube-Liebe-Hoffnung) angebracht werden. Die Größe des Schildes muss 7 x 12 cm betragen.

3.) Gestaltungsvorschriften für die Urnengemeinschaftsanlage „Urnenhain“

Die folgenden Gestaltungsvorschriften gelten nur für das Urnengemeinschaftsfeld „Urnenhain“:

Zugelassen sind ausschließlich die von der Friedhofsverwaltung mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes zur Verfügung gestellten Grabplatten. Die Herstellung der Namensinschrift obliegt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten, wobei die Verwendung von Goldschrift und von erhabenen Bronzebuchstaben untersagt ist.

4.) Gestaltungsvorschriften für die Urnengemeinschaftsanlage „Sylter Düne“

Die folgenden Gestaltungsvorschriften gelten nur für das Urnengemeinschaftsfeld „Sylter Düne“:

Zugelassen sind nur kleine Natursteine in den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen. Die Natursteine werden schräg auf die Bestattungsfläche gelegt.

Unterschiedliche Farbtöne sind erlaubt. Polierte Steine dürfen nicht verwendet werden. Goldbeschriftung oder Beschriftung in erhabenen Bronz Buchstaben ist untersagt.

5.) Gestaltungsvorschriften für die Gemeinschaftsfelder für Erdbestattungen

Die folgenden Gestaltungsvorschriften gelten nur für die Gemeinschaftsfelder für Erdbestattungen:

- a) Zugelassen sind nur liegende Grabplatten.
- b) Für jede Beisetzung sollte eine Platte mit einer Namensinschrift vorhanden sein. Die Größe der Platte darf 50 cm x 60 cm nicht überschreiten, Mindeststärke 3 cm. Die Grabplatten müssen aus einem Stück bestehen. Die Platte muss so in den Rasen eingelassen werden, dass mit dem Rasenmäher gemäht werden kann.
- c) Zulässig sind Grabplatten aus allen Natursteinen.
- d) Es sind alle handwerklichen Techniken zugelassen. Bei vertiefter Schrift können Inschrift und Ornamente in einem zur Steinfarbe harmonischen zur Lesbarkeit bei nassem Stein erforderlichen Ton ausgemalt werden. Farblose Lasierungen sind gestattet.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 29 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder zugelassene Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

- (4) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann die Friedhofsverwaltung die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch einen Dritten sichergestellt ist.
- (5) Grabstätten, Gräber und Wege sollten nicht mit Stein, Kunststein, Beton, Eisengittern und anderen festen Werkstoffen eingefasst und ausgemauert und mit Kies oder Steinsplitt bestreut werden. Schrittplatten aus künstlichem Werkstoff (z. B. Terrazzo und Waschbeton) sollten nicht verwendet werden. Vorhandene Anlagen sind nach Möglichkeit durch überwachsene Bepflanzung zu verdecken. Die Friedhofsverwaltung behält sich eine Neugestaltung von Hecken und Einfassungen vor.

§ 30

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 31

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Verantwortliche zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung statt dessen die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Verantwortliche ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde fallen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Anforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 32

Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf den Friedhöfen Rechnung zu tragen.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 33

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kirchengemeinderates. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
 - b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung; 2-3 Buchstaben in Originalgröße (M. 1:1).

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kirchengemeinderates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 34

Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhofsverwaltung ist das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen.
- (2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Kirchengemeinderat die Errichtung des Grabmals verweigern oder der bzw. dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Kirchengemeinderat nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der bzw. des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 35

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 36

Mausoleen und gemauerte Gräfte

- (1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften sowie die Errichtung neuer Mausoleen und gemauerter Gräfte soll nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass der Friedhof von entstehenden Kosten freigehalten wird.

§ 37

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen vorher eine Aufforderung. Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres

zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 38 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 39 handelt. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.

Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, wird die oder der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen.

§ 39 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 40

Benutzung der Leichenräume

- (1) Der Anbau der Dorfkirche dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Er darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung ihrer oder ihres Beauftragten betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Leichenraum aufgestellt. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 41

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Für die kirchliche Trauerfeier verstorbener Glieder der evangelischen Kirche und verstorbener Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, steht die Kirche zur Verfügung.
- (4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.

IX. Haftung und Gebühren

§ 42

Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 43
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

X. Schlussvorschriften

§ 44
Inkrafttreten und Bekanntmachung

1. Diese Gebührensatzung wird dauerhaft auf der Internetseite der Kirchengemeinde Westerland/Sylt unter www.kirche-westerland.de zur Einsichtnahme bereitgestellt und tritt am ?? in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Westerland, den 18.02.2013

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerland /Sylt
-Der Kirchengemeinderat-

gez. C Bornemann, P.
Vorsitzender des KGR

(Kirchensiegel)

gez. Olesen
KGR-Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Leck, den

gez. Bodin

(Kirchenkreissiegel)

Vorstehende Friedhofssatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 18.02.2013
 2. vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am 22.02.2013
 3. dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt unter der Web-Adresse www.kirche-westerland.de am
- nach vorherigem Hinweis in der "Sylter Rundschau" am 27.02.2013
- Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01.03.2013